

**Amtsblatt  
des Amtes Schlei-Ostsee  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



---

Jahrgang 2025

08.03.2025

Nr. 10

---

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-schlei-ostsee.de](http://www.amt-schlei-ostsee.de) eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

---

**Inhaltsverzeichnis**

1. Beteiligungsverfahren im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zum geplanten Kiesabbau der Fa. Glindemann in der Gemeinde Gammelby (S. 02)

## Bekanntmachung

Die Peter Glindemann Kieswerke-Erdbau-Abbruchtechnik GmbH & Co. KG aus Grevenkrug beantragt gemäß § 11a des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LNatSchG) die Erteilung einer Genehmigung für eine Sand- und Kiesentnahme im Trockenbau in der Gemeinde Gammelby.

Der betroffene Bereich erstreckt sich auf folgendes Flurstück:  
Gemarkung Birkensee, Flur 2, Flurstück 2/5.

Zuständig für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als untere Naturschutzbehörde.

Mit dem Antrag wurde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht) vorgelegt, in dem die voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter dargestellt sind.

Für das beantragte Vorhaben besteht als hinzutretendes kumulierendes Vorhaben gemäß § 11 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung des beantragten Vorhabens wird auf der Grundlage des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) durchgeführt.

Die nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen

in der Zeit vom **17.03.2025 bis zum 16.04.2025** für die Dauer eines Monats in der

**Kreisverwaltung, Kaiserstraße 10, 24768 Rendsburg, 1. OG**, sowie in der **Amtsverwaltung Amt-Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, Zimmer 221**, während der Geschäfts- bzw. Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Dieses dient der gem. § 4 LUVPG in Verbindung mit (i.V.m.) § 18 UVPG vorgesehenen Einbeziehung der Öffentlichkeit.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten folgende entscheidungsrelevante Berichte und Unterlagen:

- UVP-Bericht
- Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung (FFH-Verträglichkeitsprüfung)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Bestandsplan
- Abbauplan
- Abbauplan Schnitte

- Entwicklungsplan
- Hydrogeologischer Fachbeitrag
- Artenschutzbericht

Diese Unterlagen sind während der Auslegungszeit zusätzlich auch im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP-Portal) unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) (Bundesland: Schleswig-Holstein, Kategorie: Bergbau- und Abbauvorhaben) veröffentlicht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gem. § 4 LUVPG i. V. m. § 18 UVPG und § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist - somit bis zum 16.05.2025 - beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, schriftlich oder beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Untere Naturschutzbehörde, Kaiserstraße 10, 24768 Rendsburg schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG bei den vorgenannten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist - bis einschließlich 16.05.2025 - vorzubringen sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann in diesem Fall durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Rendsburg - Eckernförde  
Der Landrat - als untere Naturschutzbehörde